

## Bekanntmachung der Gemeinde Vogelsang-Warsin Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 3/2018 „Wohnen Südstraße“ der Gemeinde Vogelsang-Warsin

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Vogelsang-Warsin hat in ihrer Sitzung am 16.04.2019 den Bebauungsplan Nr. 3/2018 „Wohnen Südstraße“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3/2018 „Wohnen Südstraße“ ist in dem nachstehenden Plan gekennzeichnet. Die Begründung zur Satzung wurde gebilligt. Die örtliche Bauvorschrift für den Geltungsbereich des Bebauungsplans wurde gemäß § 86 Abs. 3 LBauO -V ebenfalls am 16.04.2019 als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht. Mit Ablauf des Erscheinungsdatums dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 3/2018 „Wohnen Südstraße“ der Gemeinde Vogelsang-Warsin in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 3/2018 „Wohnen Südstraße“ und die Begründung in der Verwaltung der Stadt Eggesin, Stettiner Straße 2, 17367 Eggesin, Zimmer 13

montags	von 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:30 Uhr – 15:30 Uhr
dienstags	von 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:30 Uhr – 18:00 Uhr
mittwochs	von 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:30 Uhr – 15:00 Uhr
donnerstags	von 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:30 Uhr – 15:30 Uhr
freitags	von 9:00 Uhr – 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

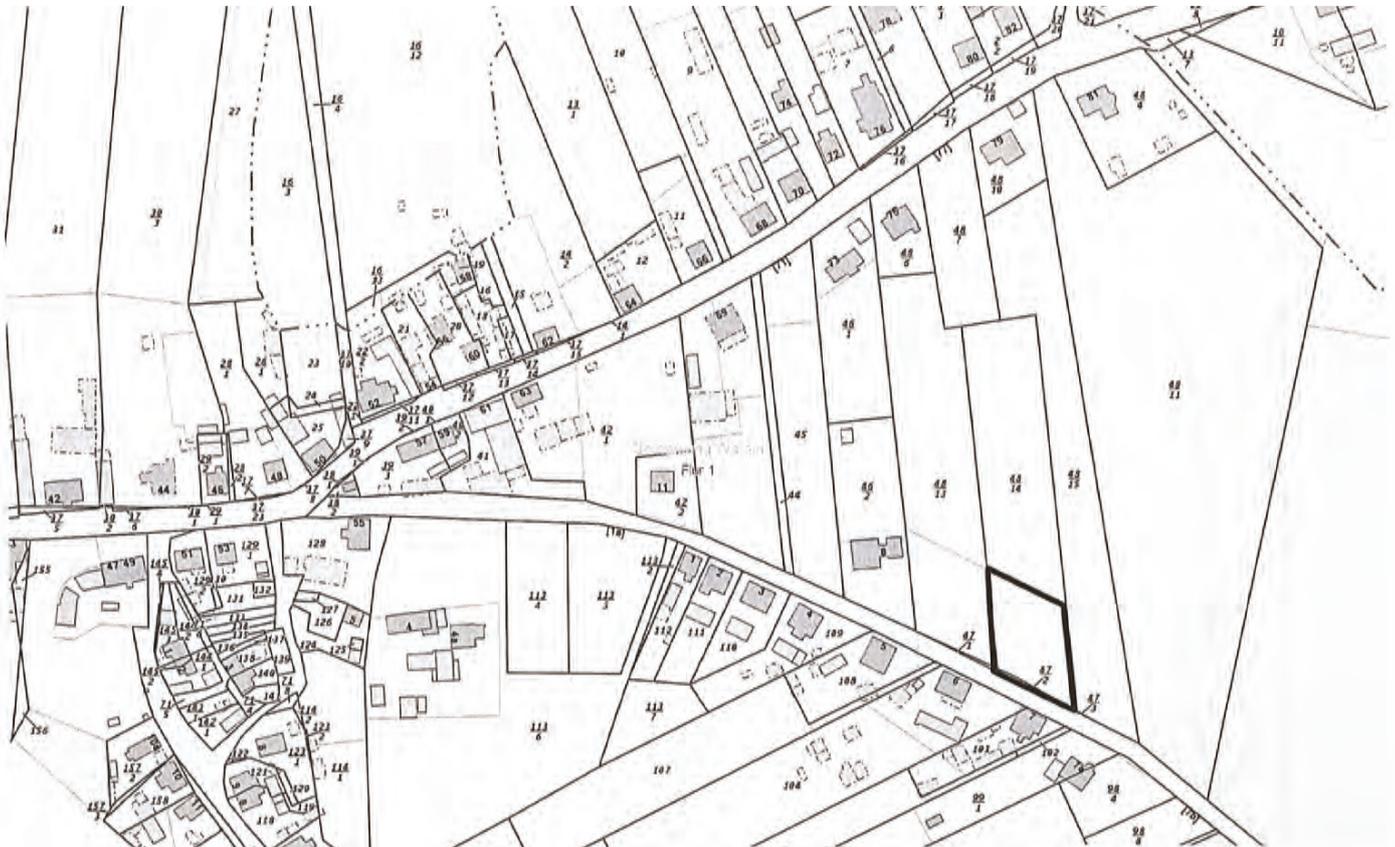
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungspflicht kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Vogelsang-Warsin, den 29.05.2019



Ingo Grönow  
Bürgermeister



**Geltungsbereich B-Plan Nr. 3/2018 „Wohnen Südstraße“**